

# **Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Grambke**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### §1

- 1 Der Grambker Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Grambke in Bremen (im folgenden Gemeinde genannt) und auf deren Namen im Grundbuch eingetragen.
- 2 Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Kirchenvorstand der Gemeinde. Er kann die Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss sowie Angestellten der Gemeinde übertragen. Sie sind dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

### § 2

- 1 Der Friedhof dient zur Bestattung derjenigen, die bis zu ihrem Tode Glieder der Gemeinde waren, oder im Gemeindebezirk wohnten oder ein Nutzungsrecht an einem Grab hatten.
- 2 Der Kirchenvorstand kann als Ausnahme auch weitere Bestattungen genehmigen  
  
Solche Ausnahmeregelungen können für den Einzelfall und auch generell beschlossen werden. Sie können sich auch auf einzelne Gräberfelder oder Personengruppen beziehen. Die Grundsatzbeschlüsse können vom Kirchenvorstand jederzeit zurückgenommen werden.

### § 3

- 1 Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2 Es ist unzulässig, auf dem Friedhof
  - a) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Beerdigung zu arbeiten;
  - b) Tiere frei herumlaufen zu lassen;
  - c) ohne Genehmigung die Wege mit Fahrrädern oder Fahrzeugen zu befahren;
  - d) zu lärmern oder sonst wie Anstoß zu erregen. Insbesondere ist Kindern das Spielen auf dem Friedhof untersagt;
  - e) Gräber, Einfassungen, Anpflanzungen und Rasenflächen unberechtigt zu betreten;
  - f) unbefugt Blumen und Zweige abzureißen oder abzuschneiden oder solche und andere Gegenstände von Gräbern zu entfernen;
  - g) bei der Grabpflege anfallende Abfälle an anderen als an den jeweils hierzu bestimmten Plätzen abzulegen;
  - h) ohne ausdrückliche Genehmigung des Kirchenvorstandes Druckschriften zu verteilen;  
Blumen, Kränze oder andere Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
- 3 Mit den allgemeinen Einrichtungen des Friedhofes wie Bänken, Wasserzapfstellen usw. ist pfleglich umzugehen.
- 4 Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.  
Bei Verstößen gegen vorstehende Regeln kann der Kirchenvorstand die Betroffenen zur Rechenschaft ziehen. Er ist berechtigt, alle eingetretenen Schäden auf Kosten der Verursacher beseitigen zu lassen.

## II. Bestattungsvorschriften

### § 4

- 1 Die Bestattung Verstorbener und die Beisetzung von Urnen sind nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung möglich.
- 2 Für die Erdbestattung ist die Sterbeurkunde, für die Urnenbeisetzung die Bescheinigung über die Feuerbestattung erforderlich.
- 3 Bestattungen finden nur an Werktagen (montags bis freitags) statt.
- 4 Särge für die Erdbestattung, alle Teile an und in ihnen sowie Überurnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die umweltverträglich sind und die innerhalb der Ruhefrist vergehen.  
Leichen, Särge und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen sein, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Beschaffenheit der Materialien zu kontrollieren und bei Verstoß Särge und Überurnen zurückzuweisen.
- 5 Müssen Särge verwendet werden, die länger als 2,03 m, breiter als 0,75 m und höher als 0,70 m sind, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.
- 6 Überurnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,23 m aufweisen.

### § 5

- 1 Das Recht, auf dem Friedhof zu amtieren, steht in erster Linie den Pastorinnen und Pastoren der Gemeinde Grambke zu. Für die Benutzung der Kirche durch andere als die zuständigen Pastorinnen und Pastoren ist von diesen eine Genehmigung einzuholen.
- 2 Werden Trauerfeiern von anderen Personen gestaltet, ist es nicht zulässig, dass sich Äußerungen, auch bei Gesängen und Musikstücken, in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder das Bekenntnis der Gemeinde richten. Glockenläuten ist nur bei kirchlichen Beerdigungen gestattet.

### § 6

Das vom Kirchenvorstand angestellte Friedhofspersonal ist allein berechtigt, Gräber auszuheben und wieder zu schließen. Für seine Tätigkeit sind die gesetzlichen Vorschriften und die vom Kirchenvorstand erlassene Dienstanweisung maßgebend.

### § 7

- 1 Die Ruhefrist beträgt
  - a) bei Erdbestattung 25 Jahre

b) bei Feuerbestattung (Urnen)	25 Jahre
c) bei Kindern bis 5 Jahren	20 Jahre

- 2 Vor Ablauf dieser Fristen darf das Grab nicht erneut belegt werden.

#### § 8

- 1 Ausgrabungen und Umbettungen sollen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Stadt- und Polizeiamtes und des Kirchenvorstandes.
- 2 Die Kosten einer Umbettung hat der Antragsteller/die Antragstellerin zu tragen.
- 3 Ist die Umbettung aus Gründen der Friedhofsgestaltung erforderlich, so ist ein anderes, möglichst gleichartiges Grab kostenfrei von der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) zur Verfügung zu stellen.

### **III. Grabstellen**

#### § 9

Sämtliche Grabstellen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. Es können nur Nutzungsrechte nach der Friedhofsordnung erworben werden.

#### § 10

- 1 Die Grabstellen können mehrere Sargstellen umfassen. Eine Sargstelle kann an Stelle eines Sarges auch 4 Urnen aufnehmen.
- 2 Die Maße der Gräber werden von der Gemeinde vorgegeben.
- 3 Über alle Grabstellen des Friedhofes wird auf Grund eines Planes ein Grabstellenverzeichnis geführt. Aus ihm sollen die Nutzungsberechtigten, Beginn und Ende des Nutzungsrechts und die Besetzung der Gräber mit den Personalien der Beigesetzten sowie das Datum der Beisetzung zu erkennen sein.

### **IV. Nutzungsrecht**

#### § 11

- 1 Die Grabpflege auf dem Friedhof der Grambker Kirchengemeinde ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt dieses Friedhofes.  
Deshalb kann das Nutzungsrecht nur erwerben, wer bereit ist, die Grabpflege zu übernehmen oder zu veranlassen.

Er/sie erwirbt damit das Recht auf die Gestaltung und weitere Belegung der Grabstelle nach dieser Friedhofsordnung.

- 2 Die Wiederbelegung ist nach Ablauf der Ruhefrist und bei Verlängerung des Nutzungsrechts gestattet.
- 3 Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der jeweiligen Gebühr durch Eintragung in

das Grabstellenverzeichnis erworben und durch Aushändigung einer Urkunde bescheinigt.

- 4 Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle kann zur gleichen Zeit nur einer natürlichen Person zustehen – in der Regel einem der nächsten Angehörigen des Verstorbenen/ der Verstorbenen.  
Es muss vor Eintragung des Nutzungsrechts in der Familie geklärt werden, wer von diesen die Grabstelle übernimmt. Das muss durch schriftliche Verzichtserklärung der anderen ebenso nahen Verwandten nachgewiesen werden. Entsprechende Formulare liegen bei den Beerdigungsinstituten vor.
- 5 Findet sich niemand, der das Nutzungsrecht oder auch nur die Pflege die Grabes zu übernehmen bereit ist (evtl. gemäß einem vorher abgeschlossenen Grabpflegevertrag), besteht die Möglichkeit zur Bestattung auf dem Friedhofsteil mit den „Rasengräbern in Pflege des Friedhofes“.
- 6 Das Nutzungsrecht wird vom Tage der Bestattung an für die Dauer von 25 Kalenderjahren bzw. 20 Kalenderjahren bei Kindergräbern (lt. § 7, 1c) erworben. Damit die Ruhefrist und das Nutzungsrecht zeitgleich dauern, ist bei jeder Bestattung das Nutzungsrecht für alle Sargstellen der gesamten Grabstelle bis zum Ende der Ruhefrist des/der zuletzt Bestatteten zu verlängern. Hierfür ist eine Gebühr zu entrichten, die je Sargstelle für jedes angefangene Kalenderjahr 1/25 der Grabstellengebühr bzw. 1/20 bei Kindergräbern (lt. § 7, 1c) nach der geltenden Gebührenordnung beträgt.
- 7 Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann gegen Zahlung der nach der Gebührenordnung zu entrichtenden Gebühr eine Verlängerung von 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahren erfolgen. Wer sein Grab nicht pflegt, dem kann jede Verlängerung des Nutzungsrechts versagt werden, wodurch für den Nutzungsberechtigten weitere Bestattungen in der Grabstelle unmöglich werden.
- 8 Adressen- und Namensänderungen der Nutzungsberechtigten sind dem Friedhofsbüro schriftlich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, kann kein rechtzeitiger schriftlicher Hinweis auf den Ablauf des Nutzungsrechts erfolgen.

#### § 12

- 1 Lebt beim Tode eines Nutzungsberechtigten der Ehepartner noch, geht das Nutzungsrecht ohne Antrag auf diesen über. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht jederzeit auf einen anderen Familienangehörigen oder nach Genehmigung durch den Kirchenvorstand (siehe § 2,2) auch auf eine andere Person überschrieben werden. § 11,4 ist hierbei zu beachten.
- 2 Der Übergang des Nutzungsrechts wird erst mit der Umschreibung im Grabstellenverzeichnis wirksam. Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.

#### § 13

Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle auf Kosten des/der letzten Nutzungsberechtigten oder seines/ihres Rechtsnachfolgers abzuräumen, da die Grabmäler, Einfassungen und Bepflanzungen Eigentum des/der Nutzungsberechtigten sind. Es wird hierzu schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert.

Verstreicht die Frist, ohne daß die Grabstelle abgeräumt wurde, ist der Kirchenvorstand berechtigt, auf Kosten und für Rechnung des/der letzten Nutzungsberechtigten oder seines/ihres Rechtsnachfolgers die Grabstelle abräumen zu lassen.

## V. Anlage und Instandhaltung der Grabstellen

### § 14

- 1 Alle Grabstellen sind in einer des Friedhofs würdigen Weise anzulegen und zu erhalten. Die Anlage der Grabstätten muß sobald wie möglich erfolgen.
- 2 Grabhügel dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- 3 Alle Grabstellen sind zu bepflanzen.  
Es ist nicht gestattet, die Gräber mit Platten oder Kies abzudecken.
- 4 Die Pflanzen dürfen die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Zweige und Wurzeln dürfen nicht über die Größe des Grabes hinausreichen.
- 5 Bäume über einer Höhe von 1,50 m und Sträucher über einer Höhe von 1 m sind zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer durch das Friedhofsbüro vorgegebenen Frist, kann der Kirchenvorstand die Ausführung der Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen.  
Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so ist diese Aufforderung einmal in der aktuellen Tagespresse bekannt zu geben.
- 6 Verwelkter Grabschmuck ist von den Gräbern zu entfernen. Für die anfallenden Abfälle besteht auf dem Containerplatz die Möglichkeit zur Sortierung. Es wird um Beachtung der angebrachten Hinweise gebeten.
- 7 Es ist unzulässig,
  - a) Kränze, Blumengebinde und dergleichen auf den Friedhof und die Grabstellen zu bringen, die aus unkompostierbaren Materialien bestehen,
  - b) chemische Pflanzenschutzmittel oder Wildkrautvernichter (Pestizide, Herbizide) bei der Grabpflege anzuwenden.

### § 15

- 1 Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und ihre Veränderung bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.  
  
Der Kirchenvorstand hat Anordnungen getroffen, die Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfassungen usw. bestimmen.
- 2 Grabstellen dürfen eine einfache steinerne Einfassung von einer Höhe bis zu 20 cm erhalten. Einfassungen aus Eisen, Holz, Schiefer, Ziegel, Glasplatten, Flaschen und ähnlichen Werkstoffen sind nicht gestattet.
- 3 Grabmäler sollen nicht höher als 0,90 m und breiter als 0,60 m (Einzelgrab) bzw. 0,90 m sein.
- 4 Jedes Grabmal ist seiner Höhe entsprechend dauerhaft zu gründen. Demzufolge sind Grabmäler aus Stein oder Metall auf gemauerte Unterbauten zu setzen und mit diesen fest zu verbinden. Die Unterbauten müssen bis unter die Frostgrenze

reichen und dürfen nicht über den Erdboden hervorragen.  
Grabmäler aus Holz müssen ebenfalls ausreichend gesichert sein.

- 5 Grabmäler, Einfassungen usw. sind stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmälern oder Teilen derselben sowie infolge von Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entsteht.  
Aufgetretene Mängel sind von dem Nutzungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung.  
Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, tätig zu werden. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht das nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.  
Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, wird wie im § 14, Absatz 5 verfahren.
- 6 Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals ist unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten, insbesondere Inhalt, Form und Anordnungen der Beschriftung ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes enthalten. Mit der Aufstellung eines Grabmals darf erst nach schriftlicher Erteilung der Genehmigung begonnen werden.
- 7 Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen oder wurde es ohne schriftliche Genehmigung errichtet, so hat es der/die Nutzungsberechtigte innerhalb einer vom Kirchenvorstand zu setzenden Frist zu entfernen, sofern die Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden kann.
- 8 Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmälern nicht angebracht werden.

#### § 16

Im Bereich um die Kirche werden bei der Neugestaltung eines Grabes nur in Material, Form und Farbe angemessene Grabmäler und Einfassungen zugelassen. Genehmigt werden Einfassungen und Grabsteine oder Kreuze aus handwerklich bearbeitetem Naturstein ohne Schliff und Politur. Inschriften sind ohne Gold und ohne Farbe zu erstellen.

#### § 17

Künstlerisch wertvolle Grabmäler oder solche von besonderer, den Friedhof kennzeichnender Eigenart unterliegen dem Schutz des Kirchenvorstandes mit Einverständnis des zuständigen Landeskonservators. Über sie wird ein Verzeichnis geführt, das jederzeit eingesehen werden kann. Ihre Entfernung ist nur mit besonderer Erlaubnis des Kirchenvorstandes zulässig.

#### § 18

In dem Feld "Rasengräber in Pflege des Friedhofes" können Erd- wie auch Urnenbestattungen stattfinden. Es wird kein Nutzungsrecht erteilt, und eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.  
Eine Eingrenzung der Grabstätten erfolgt nicht. Die einzelnen Gräber können keinen

Grabstein erhalten. Die Namen der Verstorbenen werden auf einem gemeinsamen Gedenkstein festgehalten.

#### § 19

Die Kirchengemeinde Grambke hat keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht für die Grabstätten und ihre Ausstattung. Sie haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof, für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs oder durch höhere Gewalt entstehen sowie für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere.

### **VI. Gebühren und Umlagen**

#### § 20

Für die Erhebung von Gebühren ist die Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

#### § 21

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau des Friedhofes und seiner Einrichtungen Umlagen zu erheben. Die Umlagen werden von den Nutzungsberechtigten nach der Zahl der Grabstellen erhoben.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### § 22

- 1 Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
- 2 Von diesem Zeitpunkt an tritt die Friedhofsordnung vom 01. April 1965 mit ihren inzwischen ergangenen Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.
- 3 Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie spätere Änderungen sind in der aktuellen Tagespresse öffentlich bekannt zu geben.
- 4 Die vorstehende Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand und dem Konvent der Evangelischen Kirchengemeinde Grambke in der Sitzung vom 12. September 2002 beschlossen worden und vom Kirchengemeindevorstand der Bremischen Evangelischen Kirche am 26. November 2002 genehmigt worden.

Die Veröffentlichung dieser Friedhofsordnung erfolgte am 27. Dezember 2002 in der Tageszeitung „Die Norddeutsche“.

Die Friedhofsordnung ist im Friedhofsbüro der Gemeinde während der Öffnungszeiten einzusehen.

**Der Kirchenvorstand**